



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

3 K 5811/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Würdinger, Siegfried und andere, Motzstraße 1, 10777 Berlin,

Gz.: [REDACTED],

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, Gz.: Jus 34/D 870183 0,

Beklagten,

wegen Familienzuschlag

hat die 3. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30.08.2006

durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Holler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger steht als Beamter im Dienste des beklagten Landes.

Seit dem 27.06.2002 lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Mit Schreiben vom 05.05.2004 beantragte der Kläger, ihm einen Familienzuschlag gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG zu gewähren.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung lehnte mit Schreiben vom 10.05.2005 die Gewährung des Familienzuschlags ab.

Den dagegen eingelegten Widerspruch wies das beklagte Land mit Widerspruchsbescheid vom 12.07.2004 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für die Gewährung des Verheiratetenzuschlags seien nicht gegeben.

Am 07.08.2004 hat der Kläger Klage erhoben. Er macht geltend, es sei ein Anspruch auf die Gewährung eines Familienzuschlags gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG gegeben. Ein derartiger Anspruch sei bereits aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG abzuleiten. Auch aus der Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sei abzuleiten, dass in eingetragenen Lebensgemeinschaften lebenden Beamten ebenso ein Anspruch auf einen Verheiratetenzuschlag einzuräumen sei wie verheirateten Beamten. Weiterhin werde die Klage auch auf § 24 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14.08.2006 gestützt.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 10.05.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2004 zu verpflichten, ihm ab dem 01.06.2002 Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren,

hilfsweise,

eine Vorentscheidung des EuGH zur Frage einzuholen, ob aus der Richtlinie 2000/78/EG ein Rechtsanspruch eines in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten auf Zahlung eines verheirateten Beamten gezahlten Familienzuschlages folgt, einzuholen.

Weiterhin beantragt der Kläger,

die Berufung und die Sprungrevision zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, ein Anspruch gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG sei nicht gegeben. Diese Auslegung sei auch mit höherrangigem Recht zu vereinbaren.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 10.05.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.07.2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG. Danach wird der Familienzuschlag der Stufe 1 für verheiratete Beamte, Richter und Soldaten gewährt. Der Kläger ist nicht verheiratet und ist auch nicht einem verheirateten Beamten gleichzustellen. Er lebt in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen, wenn auch der Ehe in vielerlei Hinsicht angenäherten Familienstand.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 2002 – 1 BvF 1,2/01, BVerfGE 105,313; BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2006 – 2 C 43/04 -.

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG kann auf Beamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben auch nicht analog angewendet werden. Es liegt eine bewusste Entscheidung des Besoldungsgesetzgebers vor, die in einer Lebenspartnerschaft lebenden Beamten nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Dies kann bereits aus der Entstehungsgeschichte des Lebenspartnerschaftsgesetzes abgeleitet werden.

Vgl. im Einzelnen BVerwG, a. a. O.

Der Ausschluss der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten aus dem Kreis der nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG Anspruchsberechtigten verletzt auch kein höherrangiges Recht.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet nicht, die Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz in jeder, insbesondere in besoldungsrechtlicher Hinsicht der Ehe gleichzustellen. Im Rahmen des Besoldungsrechts steht dem Gesetzgeber ein weitreichender Gestaltungsspielraum zu. Für die unterschiedliche Behandlung der Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe kann der Besoldungsgesetzgeber sich ohne Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz auf die bestehenden Unterschiede zwischen diesen Rechtsinstituten und vor allem auf den höheren verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe aus Art. 6 Abs. 1 GG gegenüber der Lebenspartnerschaft stützen.

Vgl. auch hierzu BVerwG, a. a. O.

Der Kläger kann auch aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2000/78/EG vom 27. November 2000 keinen Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 herleiten. Diese Richtlinie ist seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 2. Dezember 2003 grundsätzlich in den Mitgliedsstaaten unmittelbar anwendbares Recht und geht damit auch dem nationalen Recht vor. Eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung wie sie die genannte Richtlinie in Art. 1, 3 Abs. 1 Buchstabe c im Hinblick auf das Arbeitsentgelt auch im öffentlichen Bereich verbietet, ist allerdings durch die Begründungserwägung Nr. 22 der Richtlinie ausgeschlossen. Diese Begründungserwägung schränkt den Anwendungsbereich der Richtlinie nämlich in zulässiger und eindeutiger Weise dergestalt ein, dass einzelstaatliche Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt bleiben; die Begründungserwägungen sind auch als wesentlicher Bestandteil der Richtlinie anzusehen.

Vgl. im Einzelnen BVerwG, a. a. O.

Dies bedeutet, dass für die an den Familienstand anknüpfenden Leistungen – unabhängig von der Richtlinie – das nationale Recht weiter gelten soll. Dementsprechend erlaubt das Europarecht die Gewährung von Leistungen, die – wie es für den Verheiratenzuschlag zutrifft – an den Familienstand anknüpfen. Eine abweichende Beurteilung gebietet auch nicht das inzwischen in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. August 2006. Denn dieses Gesetz trifft in Bezug auf die hier streitigen Leistungen keine über den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG

vom 27. November 2000 hinaus gehende Regelung. Es liegt weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität vor; vielmehr beinhaltet § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG lediglich eine Anknüpfung an den Familienstand des Beamten.

Da nach der Überzeugung des Gerichts § 40 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Grundgesetz vereinbar ist und die Anwendbarkeit der Begründungserwägung Nr. 22 angesichts der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zweifelhaft ist, kommt auch eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht oder an den Europäischen Gerichtshof nicht in Betracht.

Ebenso OVG NRW, Beschluss vom 25. Juli 2006 – 1 A 1368/05 –.

Die Berufung und die Sprungsrevision waren nicht zuzulassen. Da sich nach der Überzeugung des Gerichts die Rechtslage durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die hier vorliegende Fallgestaltung nicht geändert hat, war nicht von einer grundsätzlichen Bedeutung auszugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des